

Sonnabends den 25. Januarii, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



5.

Handwritten signature or name, possibly 'Pflanzhof'

Wochentlich-**Stettinische**
Trag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl Inn- als aussershalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; Desgleichen Wollen- und Getreide-Preise von Vord-
und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Wir Kaiserlich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
kaiserlichen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst etc. etc. Thun kund und fügen hiermit, verhältnis-
mäßig zu wissen, daß, ob zwar in unserer Hof-Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleich-
wie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen Königl. Livree
und Wapen führen, also denselben der gebührende Respekt bejehlet, und solche weder von jemand, wer
der auch sey, auf- und angehalten, viel weniger gewaltthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt
werden,

werden, diejenige oder, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von uns mit Exceplischer Strafe bezeuget werden sollten; ja, soan gleich von denen Posten jemanden zu nahe getreten, oder Schaden zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern gleichfalls bey Uns Selbst, oder Unserm General-Post-Amt, oder auch dem nächsten Post-Amt geklaget, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund, und die Posten exceediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden sollte; Hiernecht auch in dem Extra-Post-Reglement vom 8ten August 1712. §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordinairnen Posten und Post-Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Ämter denen Knechten oder Extra-Post-Vorspannern, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post-Livree, doch wenigstens ein Post-Horn mitgeben sollen, dessen sie sich sowohl beim Ab- als Anfahren, imgleichen in den Städten und Ld. fern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denselben bey der in dem Edict vom 22ten November 1729. gesetzten Strafe von 20. bis 50 Rthlr. so oft darüber gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald dieselbe, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters Bauren, wie auch die Edelleute und ihre Unterthanen, wann ihnen von denen ordinairnen und Extra-Posten vermeintlich zu nahe aktenet, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl Landbahungen Fuhrnen nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfsworten und Thätlichkeiten sich an denselben zu verargen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle Unsers sowohl ordinaire als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gänzlich zu wieder ist, auch die Posten und Extra-Posten solcher gestalt in ihren Lauf behindert und aufgehalten werden: Als befehlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Unsern Post-Häusern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unserm Provinzial-Regierungen, Hof-Gerichten, Consistoris, auch Krieges- und Domainen-Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Pöbeln publiciret und bekandt gemacht werden soll, daß niemand, er sey auch, wer er wolle, bey Strafe der Kaye, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände zu determiniren Uns vorbehalten, sich untersehen wisse, so wenig an denen ordinairnen, als Extra-Posten, und denen damit Reisenden, sich untersehen wisse, so wenig an denen ordinairnen, als sich zu verargen, sondern wann von denen Postillionen, oder Extra-Vorspannern, denen Königl. oder Adlichen Pächtern, Gerichts-Obriheiten und Unterthanen über bestellte Aecker oder Wiesen zu gestillten spannern und Reisenden, anfangs dem nächst belegenden Post-Amt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administriren würde, solches weiter Unserm General-Post-Amt umständlich melden, und prompt-gewärtigen sollen; Wie nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Fracht- und andere verdingene Fuhr- und Extra-Post-Vorspanner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende füglich ausweichen können, ins Post-Horn gestossen und geblasen, bey der vorhin bereits determinirten Strafe von 20. bis 50 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gezentheit auch die Postillionen und Extra-Post-Fahrer sich des voranzugezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adlichen Unterthanen über und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730. genau zu achten, und vor Schaden zu hüten. Signatum Berlin, den 30ten November 1754.

(L. S.)

Friederich.

G. A. Graf von Sotter.

Der zu Berlin edirte Lindemannsche hundertjährige Calendar in Folio, sauber gedruckt, sowohl in Französisch als Teutscher Sprache, ist, bey allhiefigem Post-Comptoir, à 10 Groschen, und gegen barer Bezahlung zu haben.

Da die zwölftes Crantenburger Lotterie nicht gezogen wird; So können diejenigen, so aus der Collette des Post-Schreiber Sachsen zu Naclam, Loose haben, solche gefälligst mit der ersten Huisner Lotterie verwechseln, deren erste Classe am 27ten Januarii c. gezogen wird, bis dahin bey demselben noch Loose à 2 St. zu erhalten stehen. !

Dem

Dem Publico ist zwar ohnlängst bekannt gemacht, daß die kleine Schmiede-Wohnung, hinter dem hiesigen Schlosse am Graben, in denen dazu angelegten Terminen licitiret, und an den Meistbietenden verkauft werden sollen; Da aber Seine Königliche Majestät nachher dieses Haus, dem alhier gewesenen Wärg-Probe-Schneider, Carl Matthes, allergnädigst geschenkt; So werden die noch angelegte Licitations-Termine gänzlich hierdurch aufgehoben. Signatum Stettin den 20ten Januarii 1755. Königlich Preussische Preussische Krieges- und Domänen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu erblicher Verkaufung der Königl. Schmiede-Wohnung bey dem hiesigen Schlosse am Graben, sich bisher, und in denen solchermaßen angelegten Licitations-Terminen, kein annehmlicher Käufer angegeben, und daher nöthig gefunden worden, zu Verkaufung derselben anderweitige Termine Licitationis auf den 13ten und 27ten Januarii, und 10ten Februarii a. f. anzusetzen; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so Lust haben, vorgemeldete Schmiede-Wohnung, nebst der Stelle, erb- und eigenthümlich an sich zu kaufen, sich in denen angelegten Terminen, alhier auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer melden, ihren Voth darnach nach angehörten Conditionen thun, und in ultimo Termine gewärtigen, daß solche gegen baare Bezahlung plus licitanti zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 28ten Decembris 1754. Königlich Preussische Preussische Krieges- und Domänen-Cammer.

Es soll ad instantiam des Pastoris Pabigs, des Kaufmann Steinwege alhier am Kohlenmarkt belegenes Haus, welches mit dar dazu belegenen Haus-Wiese 4588 Rthlr. 19 Gr. taxiret ist, verkauft werden, und sind deshalb Termine subhastationis auf den 18ten Decembris a. p. 15ten Januarii und 19ten Februarii 1755 angelegt worden. Wer also Lust hat, dieses Haus, nebst der Wiese zu kaufen, der kan sich in vorbezeichneten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Stadt-Gerichte alhier zu Alten Stettin melden, seinen Voth ad Protocolum geben, und wenn er plus licitans bleibt, der Addition gewärtigen.

Des selbigen verstorbenen Fortifications-Maurermeister Reinize hinterlassene Erben, sind willens, ihre in Stettin habende Caserne, am Berliner Thor, die erste im Voraus sehen zur rechten Hand, wo innen sich vier Wohnungen befinden, an den Meistbietenden zu verkaufen; Dieseligen also so einen Käufer abgeben wollen, können sich in Stettin bey dem Fortifications-Kammermeister Knobeln melden, und Handlung pflegen.

Es ist bey dem Kaufmann Baucen in der Fischer-Strasse, recht feinsten guter Alaßer und Messerlicher Seyf-Insamen, bey Tonnen, Scheffel und Viertel zu haben; Die Herren Liebhaber, so von einem wie andern was gebrauchen, belieben sich bey ihm zu melden.

In des selbigen Carl Liborius Erben Handlung, sind gute Neun-Augen bey Aichel, um einen billigen Preis zu haben. Die Herren Liebhaber derselben belieben sich deshalb obgeachttermessen zu adressiren, und versichert zu seyn, daß sie mit den billigsten Preisen werden accommodiret werden.

Der Kaufmann Christian Schmidt am Wehl-Thor wohnend, hat noch eine Partey Eisen Fadens Holz zum Verkauf auf dem Klapp-Holz-Hoff stehen. Auch ist bey demselben zu haben: Russischer Saes Fein-Saat, und dreyerley Sorten Petersburgerische Salz-Lichte; Imgleichen allerhand Sortimenten Weine, gegen billigen Preis zu bekommen.

Es haben zu den 11 Faden Bichten-Holz, so das Johannis Kloster in der Hodejuchschen Heide, am Ralk-Verse stehen hat, sich im letzteren Licitations-Termine keine Käufer angeeignet; Weßhalb ein neuer Terminus auf den 12ten Februarii c. anberahmet wird; In welchen die Herren Käufer sich Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Ralken-Cammer einfinden, und ihr Geboth ad protocolum geben wollen.

Als des Commerzien-Rath Krehmers Haus bereits subhastiret, sich auch ein Käufer dazu gefunden, welcher sich aber dessen bezogen, und deshalb der Ordnung nach anderweitig angeschlagen werden muß; so sind zu dem ende Termin auf den 8ten Januarii und 5ten Februarii 1755, Nachmittags um 2 Uhr anberahmet. Dieses Haus lieget an Passauer-Thor, ist sehr wohl aptiret, und besonders lich zur Handlung eingerichteter, auch überhaupt mit der dazu gehörigen Wiese auf 358 Rthlr. 7 Gr. taxiret; Wer also dazu Belieben trägt, kan sich in gedachten Terminis, im loblichen Stadt-Gericht einfinden, und plus licitans additionem gewärtigen.

Eine in Alten Stettin wohl eingerichtete Barbier-Stube, mit einträgllichen Kunden versehen, soll an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden; Wer sich alhier zu etabliren gemeinet, wolle sich forderksam bey eines Hochelben Raths Anwald Wallin melden, und wird derselbe ihn sodann von allen Umständen nähere Nachricht geben. Nachdem

Nachdem certius & ultimur Terminus subhastationis, des Käsel-Schilde Guthlenschen Hauses ab, hier in der Denter-Strassen, welches zu 878 Rthlr. 23 Gr. taxirt, auf den 19ten Februart c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; So wird solches dem Publico Herdurch bekannt gemacht. Die Liebhaber können sich im Stadt-Gericht einfinden, und der W. Meistbietende Addition gewärtigen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Pommersche Regierung, auf Anhalten selbigen Amtman Heyno Andreas Gräven Kins der Vormüder, die zwey Ober-Bruch-Erb-Jins-Güther, Ferdinandstein, so auf 15017 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. und Winterfelde, welches 12384 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. taxirt worden, besage derrer in Stettin, Berlin und Stargard affigirten Proclamarum, zum öff. nel. chen Kauf bestellt; und sind darzu drey Termini, nemlich der 24te Januart, 24te Februart und 26te Martii 1755, angesetzt; aißden sich die Käufer vor der Königl.ichen Regierung zu stellen haben. Signatur Stettin den 6ten Decembriß 1754.
Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Als das Königl.iche Papien-Collegium zu Stettin, per Decretum vom 24ten September a. p. dem Bürgermeister Weissig zu Greiffenberg, als Vormunde des seligen Herrn Landrath W. A. H. jüngsten Sohnes aufgegeben, die dem Minorennen in der Ehehung vom 22ten May a. p. zugefallene Mobilien Stücke; als Kupffer, Zinn, Messing, Eisen, Kleidung, Betten, Leinen, Seiden, und Wolle angekauften Zeug, Flach, Deede, gesponnen Garn, Wolle, Radragen, Raffen, worunter eine eiserne, Coffer, Tisch, Bettstellen, Stühle, Katernen, Spiegel, Gläser, Küßung, Porcellain, Schildereyen, eine halbe Chaise, und ander Haus-Gerath, per modum auctionis zu Selde zu machen; So wird Terminus dazu auf den 24ten Februart a. c. allhier zu Greiffenberg auf dem Rathhause angesetzt; Alsdann die Liebhaber des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, sich allda einzufinden, und baare Bezahlung mitzubringen beliehen, ohne daß solche sogleich erlegt wird, son nichts verahsloget werden.

Dem dem Magistrat zu Landsberg an der Warthe, sind 1114 Stück Eschen, aus den dortigen Stadt-Förcken, zum öffentl.ichen Verkauf angeschlagen, nemlich 883 Stück zweyspältige, 214 Stück vierspältige, und 17 Stück sechs-spältige, woraus bereits pro Stück sechs-spältige 1 Rthlr. 12 Gr. vierspältige 1 Rthlr. 4 Gr. und zweyspältige 16 Gr. geboten worden. Terminus zum Verkauf sehet auf den 5ten Februart a. c. aißden sich alle diejenigen, so solche Eschen zu kaufen Lust haben, auf dem Rathhause zu Landsberg einfinden, ihr Gebot thun, und gewärtigen können, daß mit dem Meistbietenden, bis auf Approdation der Hochlöbl.ichen Neumärckischen Kreiges- und Domänen-Cammer, contrahirt werden soll.

Nachdem das Königl.iche Papien-Collegium zu Stettin, per Decretum vom 24ten September a. p. dem Bürgermeister Weissig, Tutor. nomin. des seligen Herrn Landrath Müller jüngsten Sohnes, aufgegeben, die dem Minorennen in der Ehehung stürchen denen respectiven Herren Erben zugetroffene Pretiosa, als goldene und silberne Medaillen, Perlen, goldene Ringe, gearbeitetes Silber, und andere Pretiosa, welche so genau nicht können specificirt werden, öffentlich subhastiren zu lassen; So sind deshalb Terminus subhastationis auf den 21ten und 22ten Februart vor den ersten, 23ten und 14ten Martii vor den andern, und 2ten und 4ten April 1755. vor den dritten und letzten anberahmet. Wer nun also Belieben trägt, von diesen Pretiosis ein oder das andere Stück zu kaufen, kan sich in vorbenannten Terminis, Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, allhier zu Greiffenberg auf dem Rathhause einfinden, seinen Bith ad protocollum geben, und plus licitans in ultimo Termino dem Befinden nach, Additionem gewärtigen. Die Specificitation von diesen Pretiosis ist der Bürgermeister Weissig erdethis, denen Herren Liebhabern auch vorhero zur Erkensung vorzuliegen.

Es sollen vom Monath Februario an, Eschen aus den sogenannten Dutteln, öffentlich verkaufft werden; Und können diejenigen, so solche zu erkauffen willens, sich den 2ten Februart 1755. bey dem Förster Gelsen zu Sagersberg melden, und davon nähere Nachricht bekommen.

Alle diejenigen, so Belieben tragen, das dem Lieutenant von Röhden zugehörige Gutß Ruhnow, im Schwelbenischen Kreysse belegen, und welches auf 10071 Rthlr. 2 Gr. taxirt worden, zu kaufen, haben sich den 14ten April, 10ten Julii und sonderlich den 20ten October a. c. als in Termino peremptorio auf die Neumärckische Regierung zu Cüstrin zu stellen, ihr Gebot zu thun, und plus licitans der Adjudication zu gewärtigen. Cüstrin den 11ten Januart 1755.

Königl. Neumärckische Regierung-Cansley.

Der Schlichter Meister Ludewig Sordtmann, zu Tempelburg, ist besonnen, sein Haus daselbst, und Landung in allen drey Stadt-Geledern, aus der Hand zu verkaufen. Beliebige Käufer wollen sich also bey demselben melden, und Handlung ylegen.
Desig-

Defignation des Gold-Raummaßes, welches pro Trinitatis 1755, bis 1756, auf denen Rheinischen Grenzen zu verkaufen ist.

No.	Raummaß der Metze.	Raummaß der Metze.	E i d e r n				R i e d e r n				
			36 Markten. Einft.	36 Markten. Einft.	36 Markten. Einft.	36 Markten. Einft.	36 Markten. Einft.	36 Markten. Einft.	36 Markten. Einft.	36 Markten. Einft.	
1.)	Carthls	Carthlsche	150	30	50	50	1	1	1	1	
2.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	80	1	
3.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
4.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
5.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
6.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
7.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
8.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
9.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
10.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
11.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
12.)	Erbsen	Erbsen	60	20	30	100	1	1	100	1	
	Summa	Summa	230	400	910	63	540	1270	1380	480	2000

Man muß oberschiedenes Gold in Terminis den 3ten September, 5ten Octobr. und 7ten April plus 1 etanti zu schlagen werden soll; die haben gleichader sodann sich zu Euffen auf daffelbter Freitag, und Domains-Tammer einzufinden, zu lichte ren, und der Weiffelbende dessen Abduction zu bewerkstelligen.
 Königlich Preussische Rheinische Kegelsch. und Domains-Tammer.

Es ist der Bürger und Becker zu Colberg, Meißer Johann Busch gesonnen, das von seinem seligen Schwieger-Vater, Meißer Peter Maddagen ererbete, und bey der Bourgen, zwischen Meißer Meyern, und Schlichten Erben inne belegene, zur Schmiede aptirete Haus, zu verkaufen; und können sich die Liebhabere bey dem Verkäufer melden, und Handlung pflegen.

In dem Amte Marienfließ, sollen den 28ten Januarii c. einiges altes Silber auch Kupfer gerichtlich an dem Weißblehenden verkaufft werden; Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Der Kaufmann Bartel zu Stargard ist willens, sein auf dem grossen Weß, an der Pölker-Strassa belegenes Wohnhaus, so besonders zur Bran-Nahrung wohl aptiret ist, zu verkaufen. Dergleichen bietet er sein Hinter-Haus in der Preiger-Strassa, so an des Häcker Schmits Haus gränzet, und worin 4 Stuben, 4 Kammern und 4 Küchen sind, zum Verkauf aus, und können sich die Liebhaber bey ihm melden.

Nachdem auf des seligen Schiffer Herrn Christian Crenglins in Steyniß beyde Schiffe, in einem auffser denen vorlesen dazu auf den 23ten Januarii c. a. besonders anberahmt gewesenen Termino, zwar auf das Schiff Maria genannt, so der Schiffer Zimmermann fährt, 700 Rthlr. und auf das Schiff Tobias, so Schiffer Blaffert fährt, 140 Rthlr. geboten worden; So wird dennoch vor gut gefunden, annoch zum Ueberfluß einen Terminum auf den 2ten Februarii a. c. ein vor allemal zum Verkauf derselben anzuherahmen, und solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft kund gethan; damit diejenige so Lust haben ein mehreres zu biethen, sich sodann in dem Crenglinschen Erb-Hause zu Klein-Steyniß, Vormittags einzufinden mögen.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Stellmacher Meißer Schrader in Gülzow, verkauft sein zweites Haus, so am Schloss-Brunnen gelegen, an den Zimmermann Peter Steffen. Terminus der Verlauffung, ist den 2ten Februarii 1755 angesetzt.

Zu Treptow an der Tollense hat der Schaffer Frank Rohde, sein Haus in der Demminischen Strasse, zwischen Jeschen und Olden, für 100 Rthlr. an den Eisenhändler Caspar Oswald Güttern verkauft.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Der Notarius Dasselberg ist gesonnen, in seinem in der grossen Duhm-Strasse belegenen Hause, entweder die unterste, mittelste oder oberste Etage, auf Klein dieses Jahres zu vermietthen.

Es wurden um Ostern a. c. in Schiffer Michel Grabhsen Speicher, nahe der Bohar-Brücke belegen, 2 gute Korn-Boden, und eine Remise ledig. Die Herren Liebhabere, so solche zu mietthen gesonnen, wollen sich bey obengemeldeten Schiffer Grabhsen in zeitlen melden, und der Miethe wegen accordiren.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Weil die Miethe-Jahre des Prediger-Witwen-Hauses zu Gülzow, künftigen Marien zu E. de sind, und desselbe als von neuen licitiret, und an den Weißblehenden vermiethet werden soll; So können sich die Liebhaber in Termino den 15ten Februarii, in der Präpositur melden. Das Haus ist von zwey Etagen, hat unten 2 Stuben und 2 Kammern, auch oben gute Gelegenheit, und ist auch Stallung, Hofraum, und ein guter Garten dabey.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die Pacht-Jahre der Cämmerey-Meßer und Gärten zu Satz an der Oder, auf Trinitatis 1755 zu Ende gehen, und dahero anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden müssen, auch Magistratus dargu Terminum auf den 18ten Februarii 1755 ansetzt; So haben sich die Liebhabere, so ein oder das andere Stück in Pacht zu nehmen gesonnen, in Termino Morgens um 9 Uhr, sich Rathhäußlich zu stellen, und derjenige so die beste Conditiones offeriret, zu gewärtigen, daß ihm diejenigen Meßer oder Gärten, so er

als plus licitans ertheilt, mit Approbation der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer eingeschlagen werden sollen.

Zu Lippehne in der Neumark ist die Stadt-Regelung, auf Maria Verkündigung 1755, auf 6 Jahre zu hinfiederum anderweit an dem Meistbiethen zu verpachten; Es können also die Pachtlustige sich in denen anberaumten Terminis Licitationis den 15ten Januarii, 17ten Februarii und 2ten Martii 1755 das selbst frühe um 8 Uhr zu Rathhause melden, darauf biethen und gewärtigen, daß mit ihnen auf billig mäßige adjudiciret werden solle.

Als das Gut Neuenberg, bey Edellin belegen, der Frau Obristin von Schmeling gehörig, wozu 4 Bauern, und 7 Cossacken dienen, von Mariae c. 2. an einem andern Verwalter ausgethan werden soll; als können diejenigen Pächter, welche Lust haben, dieses Gut zu pachten, sich bey dem Notario Leopoldi, als Bevollmächtigten dieser Güter, melden, und gewärtigen, daß mit ihnen auf billig mäßige Art contractiret werden soll.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß zu Reinsfeldt, zwischen Schiewelbein und Polzin, im Belgardschen Creise belegen, und dem Krieges- und Domainen-Rath von Orsch. zugehörig, das sogenante kleine Gut, benachb. der Wasser-Mühle, an den Meistbiethenden auf zukünftigen Maria Pachtsweise, letztere auch allenfalls erb. und eigenthümlich ausgethan, und verkauffet werden soll. Bey ersterem können 100 Scheffel Winter-Saat, und 120 Scheffel Sommerung ausgesäet, 30 Häupter Rind-Vieh, und 350 Schaafe ausgezühlet werden, und bey letzterem ist nicht allein 52 Morgen Land- und Wiesewachs, sondern es hat selbige auch recht importante auswärtige Mahl-Gäste, da es derselben zu keiner Zeit an Wasser fehlet, sondern beständig von einem lebendigen Springe gespeiset wird. Wer nun hierzu Lust und Belieben trägt, und sichere Caution prästiren kan, kan sich zu Reinsfeldt bey dem dortigen Inspectori, in Termino den 18ten Januarii, wie auch 17ten und 22ten Februarii melden, seine Conditiones und Gesoth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß mit demjenigen, so die beste Conditiones off. titret, sogleich, jedoch bis auf Approbation des Eigenthums-Herrn geschlossen werden soll.

Der Pinterpommersche Landrath von Helbedereck, avertiret hiedurch denen Herren Muscels, daß auf dem platten Lande seines Kreyses, des Fürstenthums Cammin, die sehr einträgliche Musik an den Meistbiethenden verpachtet werden soll; zu dem Ende sich die Pachtlustige bey den Herrn Hofrath Schmidt in Edellin melden, und ihr Gesoth ad protocollum geben, und nach denen Umständen, contractiren können.

8. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Es ist vor kurzer Zeit in einem drey viertel Meil von Stargard belegenem Dorffe, eine silberne Uhr mit 2 Gehäusen verlohren gegangen, an derselben ist eine silberne Kette mit stählernen Schwanznieren, und 2 Cachetts, eins von Stahl, das zweyte von Silber: in ersterem ist eine Raschel und die Buchstaben C. F. W. im Jugemit Landwerck, in dem zweyten aber die Devise: gute Hoffnung, gestochen, im zweyten Gehäuse auch inwendig bey dem Perpendicul befindet sich die Nummer 3639, und der Name des Williamssohn, wana sich nun dieselbe hiesero noch nicht wieder gefunden, und man vermuthet, daß solche in unrechte Hände gerathen; So werden diejenigen ersuchet, welchen etwa diese obbeschriebene Uhr zum Verkauf, oder auf andere Art gebracht werden mögte, dem Königl. Post-Amte in Stargard hies von därtigst Nachricht zu ertheilen, es soll der Name verschwiegen, und eine rationale Belohnung dafür gegeben werden.

9. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Als der Schiffer Köpplin bey einem löbsamen Stadt-Gerichte hieselbst ein Inventarium übergeben, und alle Creditores seiner verstorbenen Brauer zu citiren gebethen, so sind Termini Liquidationis auf den 29ten Januarii, 26ten Februarii und 2ten April anberaumet; in welchen Terminis alle und jede Creditores, so an des Schiffer Köpplin Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinen, hierdurch sub poena praesens citiret werden, sich Morgens um 9 Uhr vor einem löbsamen Stadt-Gerichte hieselbst ad Liquidandum & deducendum Jura prioritatis zu stellen.

Nachdem ob concurrentiam Creditorum in des Commerzien-Rath Kresmers Vermögen Concursus eröffnet, und Termini ad liquidandum & deducendum Jura prioritatis auf den 8ten Januarii, 2ten Februarii, und 22ten Martii 1755 anberaumet; So wird solches jedermänniglich hiedurch bekandt gemacht, und des gedachten Commerzien-Rath Kresmers Creditores citiret, in vorgesezten Terminis, Morgens

Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, in lobfamen Stadt-Gericht sich einzufinden, und ihre Jura wahrzunehmen, sub ponna praelati.

In des gewissen Fahrenmann Christian Gauschows Concurs, und Liquidations-Proceß, sind von einem lobfamen Cassadischen Gerichte, Termin: ad liquidandum & deducendum Jura prioritatis auf den 27ten Januarii, 26ten Februarii, und 27ten Martii 1755, Morgens um 9 Uhr, vor dem Cassadischen Gerichte anberahmet; Welches denen vermögten Gauschowschen Creditoribus hierdurch notificirt wird.

10. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Creditores, oder wer sonst auf einige Art und Weise, an dem im Demminischen Kreise belegenen Guthe Rügenfelde, welches die welland Comtor. von Waldow, gebohrne von Wolzahn, von dem Cammer-Herrn von Bärner erkauffet, und deren Erben, hiu wiederum den Capitain Heinrich Dettloff von Bärner erdlich überlassen haben, sind von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung hieselbst, zu Beobachtung ihrer Befugnisse, auf den 26ten April, a. k. anhero citirt, mit der Commination, daß sie sonst von diesem Guthe gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit einiger Ansprache niemals weiter gehöret werden sollen. Signatum Stettin den 28ten Decembris 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

11. Avertilements.

Provisores der Kirchen zu Anclam wiederholen nochmahlen aufs Kräftigste ihrer in hoc Anno im Stettinischen Intelligenz-Blatte sub Num. 1. pag. 3. beigebrachte Protestation wider den Verkauf eines obenannten Platenischen Begräbnis in der St. Marlen-Kirche, da der Herr von Eickstedt zu Gargelin solches Begräbnis zum öffentlichen Verkauf anzubieten, sich unterfangen, weil denselben solcherhalb kein Erb- und Eigenthum-Recht zustehet, nicht weniger solches rechtlicher Artz nach darzulegen und erwiesen. Es werden also alle und jede hiedurch zugleich öffentlich vernarnet, sich mit obbemeldten Herrn von Eickstedt aber wer sich sonst Eickstedtscher Seite des Begräbnisses quatione anmassen, und einen Verkauf vorzunehmen gewilliget seyn möchte, sich zu keinem Kaufhandel zu verstehen und unter keinerley Pretere sich dahin verleiten zu lassen, daferne sie sich nicht selbst in Gefahr setzen wollen. Der von dem Herrn von Eickstedt verühmter Hoher Schwag aus denen angeblidewirren in Händen habenden Documentis, fällt auf nichts an, da die Kirche, nicht aber er ein Eigenthum, weicht an dem Begräbnis quist. hat, mithin auch der Kirchen der Verkauf einzig und allein zustehet.

Nachdem des seelichen Apothekers Schmidten Wittve in Alt-Stettin Gelegenheit gefanden, ihr Wohnhaus mit dessen Pertinentien, benebst der Officine, und dem Laboratorio auf eine vortheilhafte Art aus der Hand zu verkaufen, und also der, auf den 20ten Februarii a. c. zum Verkauf dessen angesetzte Termin nicht vor sich gehen wird: So wird mittelst dieses denjenigen, welche etwa darauf reflectirt haben mögten, hiewan Nachricht artshellet.

Dem Publico wird hiedurch beandt gemacht, wie Seine Königl. Majestät Höchst mißfällig wahrgenommen, daß dem Königs-Edict vom 28ten Martii 1752, und der unterm 16ten September 1754 erangangenen Cabinets-Ordre zuwider, dennoch in Dero Lande viele garlichalige verbotene Münz-Sorten, als ausgelegte Pfaffen, Barontsche, Mecklenburgische und andere Ein-Groschen-Gewis, und Diero Pfennig-Stücke, und deraichen mehr sich ohne Scheu eingebunden, und besonders von diversen Fabricanten angebracht worden, auch in Pantel und Wandel vor gältig angenommen werden, dadero allero Höchst Seiner Königl. Majestät per Rescriptum vom 20ten Decembris a. p. expresse anderweitig verordnet, das gedachte Münzen so fort verruffen, und vor ganz ungültig, sowohl bey Dero-Cassen, als in Pantel und Wandel declarirt und gänzlich verboten seyn sollen: als wird solches dem Publico hiedurch nochmahlen beandt gemacht, und hat ein jeder bey Straffe der Confiscation und dem Befinde nach auch härterer Beandlung sich davor zu hüten, daß deraichen verruffene Münz-Sorten, von keinem, es sey unter was Vorwand oder Prätext es immer wolle, ausgegeben, geschwirre denn ins Land eingebracht werde, und ist dero denen Fiscalen aufzugeben, aufs genaueste darauf zu stellen, und wies der die Contravenienten sich ihres Amtes nachdrücklich zu gebrauchen, wechhalb ein jeder sich darnach auf das genaueste zu achten, und vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hiedurch gewarnet wird. Sig. Anklam Stettin den 7ten Januarii 1755.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. V. den 25. Januarii 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königlich Preussische Hinter-Vommersche Hoff-Gericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Contrahictoris Podewillschen Concurfus, alle diejenigen, welche des Lieutenant von Podewill im Bellgardschen Erbsche belegene Concurfus-Güther, als: 1.) das Guth Wardin, 2.) die Verwalterey Langen, und 3.) den Busch-Kathen bey Wardin, cum pertinentiis zu erlauffen Belieben haben mögten, durch abermalige Subhastations-Parente auf den 13ten Januarii und 26ten Februarii a. f. auf des Lieutenant von Podewills Ehe-Frau Kosten, da sie als Plas licitans das in vorigem Termino gebothene Kauf-Prextium à 5600 Rthlr. nicht erlegt, nochmalen zu citiren veranlasset, sub comminatione, daß in dem letzten Termino diese Güther, Inhabers s. Gs. der Concurfus, Ordnung, nach veranlasseten zweymaligen Subhastation, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werden soll; Welches also auch hiedurch öffentlich zu jedermanns Not's gebracht wird. Cöslin den 6ten December 1754.
Königlich Preussisches Hinter-Vommersches Hoff-Gericht.

Ad instantiam Creditorum des Lehmannschen Concurfus, soll das Lehmannsche Hans, Scheune und Garten in Polnow, welche Stücke vermöge gerichtlicher Taxe auf 221 Rthlr. ästimirt worden; an dem Meistbietenden verkauft werden; Termini subhastationis sind auf den 9ten December a. c. 9ten Januarii und 10ten Februarii a. f. festgesetzt, in welchen sich die Liebhabere auf dem Hochadellehen Schlos-Gericht in Polnow einfinden, und ihren Vorh ad Protocollum geben können.

Vor der Neumärckischen Regierung zu Cüstrin, ist das im Arnswaldischen Erbsche belegene Guth Butow, nebst dem dazu gehörigen Vorwercke Sophienthal und übrigen Pertinenten, woron die Taxe überhaupt sich auf 2786; Rthlr. 2 Gr. 1 und ein halb Pf. belaufft, zum Verkauf angeschlagen, und Termini Licitationis auf den 20ten Februarii, 26ten May, und 25ten Augustus 1755. anderumet worden.
Neumärckische Regierungs-Cangsey alhier zu Cüstrin.

13. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Creditores, welche an dem Antheil Guthe in Ricker, welches der selige Major Carl Ernst von Rosshenburg besessen, und nunmehr auf den Hofmarschall Friederich Ernst von Rothenburg gekommen, sind zu Abthnung aller Ansprache, per Edictales auf den 21ten Martii 1755, sub pena preclusi & perpetui silentii citiret. Signatum Stettin den 2ten December 1754.

Königlich Preussische Vommersche Regierung.

Das Königlliche Preussische Hoffgericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Hoffgerichts-Advocati Carl Iohs, Mandatario nomine, der von Jannwitz, diejenigen bisher noch unbekante Creditores, welche an der Sophie Hanise von Jannwitz einige Ansprache zu haben vermeinen, und sich wegen der von ihr von dem von der Gols aus Peterlow erstrittenen Geldern, als worüber ratione prioritatis von einigen Creditoreibus in vorinem Termino bereits verhandelt worden, noch nicht gemeldet, anderwiltige Edictales cum Termino von 9 Wochen, auf den 3ten Martii a. f. peremptoris, und zwar mit der Commination nochmalen vorgeladen, daß diejenigen, so auch alsdenn nicht erscheinen mögten, mit ihren Forderungen an den erstrittenen Golschen Geldern präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillstehen auferlegt werden soll; welches also auch hiedurch öffentlich zu jedermanns Not's gebracht wird. Cöslin den 18ten December 1754.

Königlich Preussisches Hinter-Vommersches Hoff-Gericht.

Zu Stolp relative der Bürger und Schneider Meister Johann Christian Mahler, ein Viertel Bürger-Meister, von den Bauren Jürgen Bolduan zu Cublitz, so vor den neuen Thor, nach der Cublitzschen Scheide, zwischen des Bauer Crollen und des Bürgermeister Bolduan zweyte Viertel Acker belegen, und vormahlen der Wittwe, können sich in Termino den 6ten und 28ten Februarii oder aber doch in Termino ultimo den 20ten Martii allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte melden, und ihre Jura dociren oder der Präclufion zu gewärtigen.

Von der Neumärkischen Regierung zu Custrin, sind alle und jede Creditores, an dem im Landes bergischen Freyse belegenen Gut Stennewitz, und desselben Pertinentien, welches der von Glöden bis hero besessen, ad instantiam derer Hauptleute Christian Sigismund und George Aeb, von Dorfer, als Käuffere desselben, auf den 29ten Januarii, 19ten Februarii und 12ten Martii 1755, ad liquidandum & verificandum sub poena praclusi & perpetui silentii einret; Wornach sich dieselben zu achten. Custrin den 20ten December 1754.
Neumärkische Regierungs-Canzley allhier.

Der Müller Jochen Christian Streeh, verkauft seine, zu Roggow habende Wasser-Malz-Deh- und Schneide Mühlen, an den Mühlenmeister Erdmann Guth um und für 1190 Rthlr. Wer demnach eine gearühete Ansprache ex jure Crediti an diesen Mühlen, und an den Verkäufer hat, was sich in Termino den 2ten März a. e. Morgens um 10 Uhr melden, und seine Jura, sub poena praclusi, & perpetui silentii verifiziren.

Es sind sämtliche Lehnsfolger und Creditores, welche an dem Antheil zu R'fer im Naugardischen Freyse, welches der Major Adolph Heinrich von Lockstedt, den Hoffmarschall von Kottenburg erblich verkauft hat, per Edictales auf den 7ten April a. e. citiret worden, um ihre Befugnisse sub poena praclusi & perpetui silentii wahrzunehmen. Signatum Stettin den 18ten December 1754.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es wird vor dem Magistrat zu Rummelsburg, das von dem Juden Mendel Moses gekaufete Mischel Barts Haus, vor und abgelassen werden; wer nun was daran zu fordern hat, kan sich sub poena praclusi melden; so hienit Königlich der Verordnung gemäß notificiret wird.

Alle und jede Creditores des verstorbenen Viertels Mann und Raschwacher Fuhrmann, müssen in Termino den 3ten Januarii, 21ten Februarii und 14ten Martii c. auf dem Rathhause zu Wollin, ad liquidandum & verificandum sub poena praclusi & perpetui silentii erscheinen.

In Stargard verlassenen seeligen Meisters Doffers Erben, ihre in der Breiten-Strasse, zwischen dem Brauer Herrn Soemannen, und den Wohlischen König Inae belogenes Wohnhaus, an den Schneider Meister Johann Jacob Hellen, um und für 220 Rthlr. und soll die Verlassung den 24ten März ertheilet werden; wer daran Ansprache hat, kan sich den 17ten März, bey den Käufer melden, und seine Forderung justificiren, damit derjenige seine Forderung vors Stadt Gericht den 18ten März bekommen kan.

Der Bürger und Baumann Heinrich Friedrich Richter zu Naugarden, nebst seiner Ehe-Frau, gesohrnen Marlowen, hat sein halbes Wohn-Haus, nebst der dabey befindlichen gemeinschaftlichen Aufsfahrt und Brunnen-Gerechtigkeit, wie auch ein Morgen Landes, eine Hans-Stätte, eine halbe Hufe Landes, mit den dazu gehörigen Beyländern, wie auch eine zwey-Ruthe Landes im Leffkowischen Felde, nebst der halben Scheune, vor dem hiesigen Stargardischen Thore, mit dem dahinten belegenen Garten, unter gewissen convenirten Conditionibus, an den hiesigen Bürger und Baumann Peter Prochnow, um und für 397 Rthlr. 9 Gr. erb. und eigenthümlich verkauft, worüber die gerichtliche Verlassung den 18ten Februarii c. ertheilet werden soll; wie denn auch Creditores, oder wer sonst eine gegründete Ansprache an diese Immobilien zu haben vermeynen, sich ante Terminum cessionis, oder aber in Termino den 18ten Februarii c. coram Judicio zu Naugarden gehörig melden, und ihre Jura dociren können, oder es haben dieselbe der Präclufion zu gewärtigen.

Der Bürger und Sattler Meister Deller zu Naugarden, hat an den Brauer Christian Klertel daselbst, eine Viertel Hufe Landes, in allen drey Feldern, mit dem dazu gehörigen Beylande, um und für 65 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft; Terminus cessionis ist auf den 18ten Februarii c. präclufion, und können diejenige, welche ein jus contradicendi, oder sonst eine gegründete Forderung an dem bemeldeten Meister Deller haben, sich sofort bey einen tobsamen Stadt-Gerichte zu Naugarden gehöris melden.

Das Burggericht zu Schiefelbein, hat ad instantiam seeligen Inspectoris Heinrich Daniel Vonaths Erben, sämtliche Lehnsfolger, und alle diejenigen, so ex quocunque capite an dem von Joachim Jacob von Wachholz verpfändeten Antheil Guths zu Wilschow im Schiefelbeinischen Freyse, eine Ansprache zu haben vermeynen solten, per Edictales auf den 27ten Martii a. e. citiret, um da die Pfand-Jahre abzukauffen, ihre Befugnisse sub poena praclusi & perpetui silentii wahrzunehmen.

14. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Es verlanget der Magistrat zu Schivelbein, einen tüchtigen Schlächter, und versichert denselben, in seiner Ansetzung, nicht nur aller nöthigen Hülffe und Willfährigkeit, sondern auch, daß wenn er nicht schlachtet, er sein gutes Auskommen und Nahrung daseibst finden werde, auch als Frey-Schlächter angesehen werden könne.

15. Personen so entlaufen.

Es ist der Tuchmacher Christian Rabs, den 4ten Junij, da er wegen der ihm zuerkandten Gefängniß-Strafe nach Edslin gebracht werden sollen, unterwegs von dem Transport auf einem Pferd entkommen. Wannhero alle respective Gerichts-Obriheiten, auch sonst jedermann, in subsidium Justitiae requiriret werden, diesen Rabs, so mittler Größe, länglichen Gesichts ist, und röthliche Haare hat, auch eine alte grüne Mütze, mit einem Fuchs-Wähm, einen grauen runden Rock, und dergleichen Weins-Kleider, wie auch Stiefeln trägt, sofort arreſtiren zu lassen, und dem Magistrat zu Tempelburg davon beständige Nachricht zu ertheilen, damit der entlaufene Rabs gegen die gewöhnliche Prästanda abgehohlet werden könne.

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Beim dem Fisco Viduali zu Regenwalde, sind 66 Rthlr. 16 Gr. vorrätzig, so zinsbar ausgethan, wer selbiges Capital verlanget und Prästanda prästiren will, kan sich diersehalb beim Präposito Synodi Solfeld näher erkundigen.

By der Kirche zu Kohn, Regenwaldischen Synodi, sind 50 Rthlr. vorrätzig, zinsbar zu bestättigen; dergleichen in den übrigen Kirchspielen gedachten Synodi, sind Capitalia von 100, entweder mehr oder weniger Rthlr. ausgethan; Wer solche an sich nehmen will, und gehörige Sicherheit schaffen mag, wolle sich beim Präposito daseibst melden.

70 Rthlr. hat die Zachansche Kirche zur Ausleihe parat. Wer dieselbe zinsbar an sich nehmen, die gehörige Sicherheit prästiren, und den Consensum des Königlich-Consistorii darbey schaffen will, beliebe sich diersehalb beim Herrn Amtmann Dering, oder beim Prediger in Zachan zu melden.

Es liegen bey dem Stadt-Gericht zu Edslin 100 Rthlr. Wäsenische Vormundschafts-Gelder bereit, welche zinsbar bestättiget werden sollen. Wer solche zu haben verlanget, und hinlängliche Sicherheit, auch gerichtlichen Consens schaffen kan, der wolle sich gehörigen Orts melden.

Wer Gelder benöthiget ist, und hinlängliche Skderheit, nebst Consistorial-Consens darbey schaffen will, kan 300 Rthlr. Kirchen-Gelder, bey dem Präposito Hasselbach in Anclam erhalten; welches hiers mit dem Publico abermals bekandt gemacht wird.

Zu Alten Damm liegen 54 Rthlr. Landrävliche Legaten-Gelder zur Ausleihe parat, welche cum consensu Reverendissimi Consistorii sozleich zinsbar ausgethan werden können.

Beim der Wobersbergischen Kirche, Freyenwaldischen Synodi, liegen über 100 Rthlr. vorrätzig zum Ausgethan; wer solche benöthiget, und Sicherheit stellet, der beliebe sich beim Herrn Pastor Leng in St. Dänenbeck zu melden.

200 Rthlr. hat die Klein-Bischofsche Kirche zu verlehnen; wer selbe verlanget, kan sich mit einer unverschuldeten Landshypothek, bey dem Königl. Consistorio, und hernach auf dem Amte Voritz melden.

Beim der hiesigen St. Jacobi- und Nicolai Kirchen, stehen 600 Rthlr. parat, welche zinsbar zu bestättigen; Wer demnach es ganz oder eintheil benöthiget, und die gehörige Sicherheit prästiren kan, beliebe sich diersehalb bey obgedachten Kirchen Herren Provisoribus in Stettin zu melden.

Es liegen 148 Rthlr. Legaten-Gelder zur Ausleihe parat; wer solche benöthiget und sichere Hypothek bestellen kan, beliebe sich beim Regierungs- und Consistorial-Secretario Lipken in Stettin zu melden, welcher davon fernere Nachricht ertheilen wird.

Ein Capital von 300 Rthlr. ist in Stettin beim Zucht-Hause abgegeben; wer solches zur Ausleihe verlanget, und gehörige Sicherheit stellen kan, hat sich deshalb bey denen Herren Inspectoren zu melden.

Beim Armen-Kassen in Stettin, ist ein Capital von 200 Rthlr. eingekommen; und können Liebhabere, so gehörige Sicherheit in Rollen vermagend sind, sich zu deren Ausleihe bey denen Herren Provisoren melden.

Es liegen 160 Rthle Böhmische Kinder-Gelder parat, so auf sichere Hypothek aufgethan werden sollen; wer solche vordth. hat, kan sich bey dem Cassirer Johann Dreyberg in Stettin auf des Cassabie melden.

17. AVERTISSEMENTS.

Da in denen Berlinischen Intelligenz-Blättern der Druckfehler geschehen ist, daß der Ziehungs-Termin der zweyten Classe, der von Seiner Königl. Majestät zur Aufnahme der hiesigen Friederichs-Schule, allergnädigst approbirten Lotterie, auf den 13ten Junii a. c. ange- setz. worden, an statt dessen es den 13ten Januarii hätte heissen sollen, und es dahero geschehen ist, daß, das Publicum daburch irre gemacht worden, und die Ziehung nummehr länger ausgesetzt werden muß. Als hat man nöth'g gefun- den, dem Publico hierdurch bekannt zu machen, daß die Ziehung der zweyten Class., nummehr auf den 10ten April a. c. festgesetzt ist, und alsdann ohnefehlbar gezogen werden soll, dahero denn die Herren Collecteurs die Specification der debitirten Billets, gegen den 16ten Martii c. einzufenden haben, als bis dahin einen jeden frey stehet, die Loose der ersten Classe mit 1 Rthl. zu renoviren, wie denn auch diejenige, welche in der ersten Classe nicht mit eingesetzt haben, bis dahin Loose zur zweyten Classe à 1 Rth. 10 Gr. bey deren Collecteurs jeben Orts bekommen können. Die Herren Collecteurs aber welche gegen den 16ten Martii a. c. die Specification der debitirten Billets nicht einenden werden, haben zu gewärtigen, daß sämtlich ihnen zugesandte Billets, als debitirt, vor ihre Rechnung verbleiben. Cassirer den 7ten Januarii 1755. Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Selzen Herrn Daniel Hirsch Bohmen Witwe in Colberg, verkauft ihres im Kloster-Felde beses genes Stück Acker, an Michael Jaeger und Adam Schwerdfeger in Wabrod; welches zufolge Königl.licher allergnädigster Verordnung hieburch beandt gemacht wird, damit wenn jemand einiget Recht daran zu haben vermeynet, sich a dato an innerhalb 3 Wochen melden müsse.

Es sind diejenige, so an des ohnlängst auf dem Erb-Feld Suche Regow'sfelde in Pommern verstorbenen Verwalters, Carl Andreas Krumhaar Verlassenschaft, einige Ansprache zu haben vermeynet möch- ten, edictaliter ex peremptorie, auf den 3ten Januarii 1755. edictet, und müssen sich selbige sub poena praeclusi alsdenn bey der Herrschaft, dem Herrn Driften und Commandeur Meyerschen Regiment, Freyherrn von der Holtz zu Berlin melden.

Da der Holz-Wärter Martin Christoph Keyendorf zu Kessenots, wider seine Ehefrau, Maria Bufferten, die ihn 1734 verlassen, Edictales extrahiret, und eydlich erhärtet, daß er deren Aufricht halt nicht wisse; So ist Terminus sub prejudicio auf den 7ten Martii a. c. ange- setz. in welchen sie die Ursachen ihrer Defertion anzeigen, in Entschung dessen aber gewärtigen solle, das die Ehe aufgehoben, und dem Keyendorf frey gegeben werden soll, sich anderweits zu verheyrathen; welches hieburch öf- fentlich beandt gemacht wird.

Nachdem dem Papler-Müller Seewaldt bey Gollnow, nachspecificirte Creysler, Nemter und Städte, als:

Creysler:	Nemter:	Städte:
Raugardtsche.	Gülshow.	Gollnow.
Dabersche.	Rassow.	Rassow.
Boretsche.	Raugardten.	Raugardten.
Bellgardtsche.	Friederichswalde.	Regenwalde.
	Drasheim.	Labes.
	Bellgard.	Daber.
	Grün.	Freyenwalde.
		Wangerin.
		Tempelburg.

in Sammlung der Lampen beygeleget worden, und derselbe angefa- chet, daß den von ihm angenommenen Hader-Sammlern, der geröthliche Paß dergestalt ertheilt werden möge, daß darin denen sich ein- findenden fremden Hader-Sammlern, welche die Lampen zum Theil außer Landes verfahren, in denen ihm angewiesenen Creyslern, Nemtern und Städten, alle Taxation unterlaget werden möge; So wird

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen zc. zc. denen in obigen specificirten Creffern, Aemtern und Städten beändlichen Land Rätthen, Beamten und Magisträten, wie auch denen Herrschaften, Schulzen und Gerichten in den Dörffern hierdurch anbefohlen, die zur Gollnowschen Pappier-Mühle gehörige Haber-Samler, aller Orten, ohne Hinderung passiren zu lassen, und hingegen denen fremden Haber-Samlern keine Turbation und Einsamlung zu gestatten, sondern sie zurück zu weisen. Falls aber sich ein oder anderer fremder Haber-Samler, ohne Königlichen Cammer-Paß, in denen hierin specificirten Creffern, Aemtern und Städten berreten lassen solte; so muß die Obrigkeit eines jeden Orts denselben sofort anhalten, die Plündern abnehmen, und denen zur Gollnowschen Pappier-Mühle zugehörigen, und mit Königlichen Cammer-Pässen verseleiteten Haber-Samlern, unentgeltlich eszulieffern, auch den Contravenienten über dies nachdrücklich bestraffen. Signatum Stettin den 2ten April. 1754.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Neu-Stettin hat Martin Mahle, 3 Morgen Acker von dem Herrn Cammerer Stockmann, and zwey Morgen Acker von dem Bäcker Bremer gekauft; welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Es offeriret ein tüchtiger Gärtner, welcher das Geinige gründlich gelernt hat, und annoch unverheyrathet ist, seine Dienste. Wer dessen bedürftiget, kan sich bey dem Regierungs-Secretario Hase in Stettin, in der grossen Dom-Strasse melden.

Bev Meister Strassenburgen in Giltow, sind allerhand Arten von Wein, in ganzen, halben, auch viertel Anckern, wie auch Boutheillen- und Quart. weise zu haben. Welches er denen Herren von Adel, denen Herren Predigern, die ihren Communion-Wein von ihm bekommen können, und sonst jedermännlich bekannt macht.

18. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 16ten bis den 23ten Januarii 1755.

Byder St. Petri und Pauli-Kirche. Christian Gensch, ein Schalenfahrer, mit der Wittve Anna Dorothea Jordania, gebohrne Krügerin.

19. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 23ten Januarii 1755.

Der Obrist Herr von Plathen, kommt von Gartz, logiret in Landhause. Der Hauptmann Herr von Laurens, vom Sercken Pionier-Regiment, logiret in Potsdam. Der Schwedische Cammer-Junker Herr von Wacknitz, logiret bey dem Cammer-Director Herr von Mitsch. Der Lieutenant Herr von Portugall, vom Brandenbischen Dragoner-Regiment, logiret im Schwarzen Adler. Der Lieutenant Herr von Prinz, Bayreuthischen Dragoner-Regiments. Der Lieutenant Herr von Gaubedter, vom Hellenmännischen Bataillon, logiret im grünen Baum. Zwey Edelknechte, Namens Herren von Hoderwels, logiren in den drey Kronen. Der Capitain Herr von Kamcke, vom Darmstädtschen Regiment. Der Capitain Herr von Sydow außer Diensten. Der Hauptmann Herr von Keller, in Hessischen Diensten, logiret in Potsdam. Der Landrath Herr von Sydow, logiret im Landthause. Der Capitain Herr von Marckall, vom Fürst Moritzschen Regiment, logiret in den drey Kronen. Der Herr Graff von Lepell, logiret bey dem General Herrn von Zerkow. Der Fähnrich Herr Graff von Eickstedt, vom Braunschweigschen Regiment, logiret bey dem Professor Herrn Stiffer. Der Capitain Herr Graff von Mellin, außer Diensten, kommt von Danckow, logiret bey dem Major Herrn Graffen von Mellin. Der Fähnrich Herr Graff von Eickstädt, vom Braunschweigschen Regiment, logiret bey dem Herrn Professor Stiffer. Der Lands-Director Herr von Sydow, logiret im Landthause. Der Lieutenant Herr von Kenig, außer Diensten, logiret in drey Hohlen. Der Hauptmann Herr von Timar, außer Diensten, logiret im schwarzen Adler.

20. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 lb.

Schwedisch Eisen. 10 Rt. 16 Gr.
 Englisch Bley. 18 Rt. 12 Gr.
 Isländische Fische. 18 Rt.
 Englisch Vitriol.
 Schwedisch Vitriol. 6 Rt. 12 Gr.
 Ordinaire Torse. 7 Rt.
 Königsberger Hanpf. 13 bis 16 Rt.
 Finnemarscher Rothsheer. 8 Rt. 20 Gr.

Waaren bey C. a 110 lb.

Gemahlen Blauholz 5 Rt. 8 Gr.
 Dito Japan-Holz. 8 Rt. 6 Gr.
 Gelb-Holz. 5 Rt.
 Fernebock 18 Rt.
 Umsterbaramer Pfeffer. 36 Rt.
 Dänischer dito 36 Rt.
 Groffen Melis. 19 Rt. 12 Gr. bis 20 Rt.
 Kleinen dito 21 bis 22 Rt.
 Refinade. 24 bis 26 Rt.
 Candis-Broden. 27 Rt.
 Puder-Broden. 28 Rt.
 Mandeln Provence. 13 Rt.
 Groffe Rosinen. 6 Rt. 12 Gr.
 Feine Krappe. 24 bis 26 Rt.
 Mittel Dito. 24 Rt.
 Breslausche Röhre. 7 Rt.
 Rüben-Dehl. 10 Rt. 12 Gr.
 Fein-Dehl. 9 Rt.
 Kreide. 8 Gr.
 Feine Calcionirte Pott-Asche 6 Rt.
 Geläuterter Salpeter 23 Rt.
 Reiß. 5 Rt. 12 Gr.
 Rummel. 6 Rt. 12 Gr.
 Rothem Bolus. 4 Rt.
 Weißen dito. 5 Rt.
 Mosquebade. 12. 13. bis 14 Rt.
 Braunen Ingber. 8 Rt.
 Feine Englische Erde. zum Poliren 16 Rt.
 Corinten. 9 Rt. 12 Gr.
 Stangen-Ginn. 32 Rt.
 Englisch Bloch-Ginn. 28 Rt.
 Hagel. 7 Rt.

Gelbe Erde. 2 Rt.
 Weißen Ingber. 16 Rt.
 Seviel'sche Baum-Dehl. 13 Rt.
 Genuesische Dito. 18 Rt.
 Zucker Candis. 22. 25. 30. bis 38 Rt.
 Bleyweiß. 8 Rt.
 Allaun Englisch.

Waaren bey 100. lb.

Stoß-Fisch.
 Kottischer, Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
 Klein Fisch in Fässern. 3 Rt.
 Kehl-Spurten.
 Gemeins dito.
 Umidon.
 Braun-Strob.

Waaren bey Steine zu 22. lb.

Rigaischer Flach.
 Preussischer dito 1 Rt. 18 Gr.
 Vorpommerscher dito. 1 Rt. 12 Gr.
 Scharrentalg. 2 Rt. 6 Gr.
 Weiße Holländische Seife.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 10 Gr.
 Indigo St. Domingo 3 Rt.
 Chocolade. 12 Gr.
 Groffe Coffe Bohnen. 6 Gr.
 Kleine Coffe-Bohnen. 7 Gr.
 Grünen Thee. 1 Rt. 8 Gr.
 Blumen-Thee. 2 Rt.
 Fein Kayser Thee. 2 Rt. 12 Gr.
 Thee de Bou. 1 Rt.
 Super fein dito. 2 Rt. 12 Gr.
 Gelb Wachs. 10 Gr.
 Canasser-Toback. 1 Rt. 8 Gr.
 Gesponnen Socicens 5 Gr.
 Gekerbten dito 4 bis 6 Gr.
 Muscaten-Rüße. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt.
 Concionelle 6 Rthlr.
 Nelken. 4 Rt.
 Feine Cordemom. 3 Rt. 18 Gr.

Schwaben-Gräbe. 2 Gr. 6 Pf.
 Cannehl. 3 Rt. 12 gr.
 Safran 8 Rt.
 Englisch Leder. 4 Gr.
 Rothe Moscovitsche Fuchten. 6. 7. b. 8 Gr.
 Courduan 1 Rt. 4 bis 6 Gr.
 Dongiger Sohl-Leder.
 Roß-Leder. 5 Gr.
 Englisch Pfund-Leder. 8 bis 9 Gr. 6 Pf.

Waaren bey Stücken.

Conleurt Leder. das Fell 20 Gr.
 Gelben Saffian. 1 Rt. 16 Gr.
 Roth Kalb-Fell. 16 Gr.
 Dito Schaff-Fell 10 Gr.
 Schwedisch Schleiff-Steine.

Wechsel = COURS.

Holl. Cour. à 41. pro Cto. in Gr.
 Hamb. Banco, 48 $\frac{1}{2}$ in Frd. Or.
 50 in 2 Gr.
 51 in Gr.
 Frd. Or gegen 2 Gr. Stück 1 pro
 Cto.
 gegen Gr. 1 $\frac{2}{3}$ à 1 $\frac{5}{8}$ pro Cto.
 2 Gr. Stück gegen Gr. 16 à 20 Gr.

Biertare.

	Rtt.	Gr.	Pf.
Stett nisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	8
das Quart			
Stettinisch ordinar braun und weiß Gerstenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			
auf Bouteillen gezogen			6
Weizenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
die Bouteille			7

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	7		3 $\frac{1}{2}$
3. Pf. dito	11		3 $\frac{3}{4}$
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	18		1 $\frac{1}{4}$
6. Pf. dito	4		1 $\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	2	8	1
Für 6. Pf. Hansbackenbrod	1	9	1 $\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	2	18	1
2. Gr. dito	5	4	2

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rint fleisch	1	1	2
Kalb fleisch	1	1	3
Samwe fleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	5
Rud fleisch	1	1	

Vom 15ten bis den 22ten Januaril 1755, sind keine Schiffe aus, noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 15ten bis den 22ten Januaril. 1755.

	Wispel	Scheffel
Weizen	19.	3.
Roggen	20.	18.
Gerste	50.	11.
Malz		
Haber	13.	23.
Erbsen	3.	
Buchweizen		3.
Summa	107.	10.

21. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 17ten bis den 24ten Januarii 1755.

	Wolle, der Stein.	Weissen, der Winsp.	Rothen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen der Winsp.
Anklam	1 R. 16 gr.	26 R.	22 R.	14 R.	—	11 R.	22 R.	—	—
Bahn	—	30 R.	24 R.	16 R.	—	11 R.	26 R.	—	7 R.
Belgard	—	34 R.	27 R.	19 R.	—	12 R.	—	—	—
Beerwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	2 R. 6 gr.	32 R.	26 R.	20 R.	21 R.	16 R.	26 R.	—	16 R.
Bütow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sammin	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	32 R.	—	12 R.
Colberg	—	32 R.	24 R.	18 R.	—	—	—	—	—
Eörlin	2 R. 12 gr.	32 R.	26 R.	22 R.	24 R.	13 R.	32 R.	—	—
Eßlin	2 R. 8 gr.	32 R.	28 R.	22 R.	20 R.	12 R.	30 R.	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Hat	32 R.	24 R.	16 R.	—	14 R.	28 R.	—	—
Gars	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	2 R. 12 gr.	34 R.	24 R.	20 R.	22 R.	10 R.	28 R.	—	—
Greiffenberg	—	34 R.	24 R.	19 R. 12 gr.	—	13 R.	—	—	—
Greiffenhagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gülzow	—	32 R.	24 R.	16 R.	—	12 R.	26 R.	—	7 R.
Jacobsenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kabes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	32 R.	24 R.	16 R.	18 R.	—	24 R.	—	16 R.
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maugardt	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuharp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nasewald	3 R.	30 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	22 R.	16 R.	12 R.
Nencau	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe	—	34 R.	26 R.	16 R.	17 R.	8 R.	28 R.	—	—
Pöblitz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	2 R. 12 gr.	36 R.	27 R.	30 R.	22 R.	12 R.	28 R.	—	24 R.
Pyritz	2 R. 8 gr.	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	10 R.	25 R.	—	8 R.
Rasebühre	3 R.	26 R.	24 R.	18 R.	20 R.	16 R.	24 R.	18 R.	16 R.
Regenwalde	2 R. 12 gr.	36 R.	24 R.	22 R.	22 R.	13 R.	24 R.	—	12 R.
Rügenwalde	2 R. 8 gr.	32 R.	—	19 R.	—	10 R.	30 R.	—	—
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	36 R.	26 R.	20 R.	22 R.	12 R.	—	—	—
Stargard	2 R. 12 gr.	31 R.	23 R.	18 R.	19 R.	11 R.	24 R.	20 R.	8 R.
Steyrnis	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 gr.	30 R. 32 R.	23 R. 24 R.	14 R. 16 R.	17 R. 18 R.	11 R. 12 R.	26 R.	20 R.	7 R.
Stettin, Neu	2 R. 16 gr.	30 R.	20 R.	16 R.	18 R.	16 R.	26 R.	18 R.	24 R.
Stolpe	2 R. 8 gr.	32 R. 36 R.	24 R. 25 R.	18 R.	—	12 R.	—	—	—
Tempelburg	2 R. 16 gr.	30 R.	25 R.	18 R.	22 R.	16 R.	—	—	16 R.
Trepto, D. Post.	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, W. Post.	—	—	23 R.	15 R.	—	10 R.	—	—	—
Uckermünde	2 R.	28 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	10 R.
Uedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 12 gr.	32 R.	25 R.	18 R.	20 R.	13 R.	24 R.	48 R.	12 R.
Zachau	—	30 R.	24 R.	18 R.	—	11 R.	24 R.	—	8 R.
Zanow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.